

ventionis sancte Crucis (= 4. Mai 1285) *perierunt per grandinem apud Benwebruge novem cigni iuvenes*. Er benutzte diese Notiz für die Provenienzbestimmung und, indem er *Benwebruge* mit Pembrige, 20 km nordwestlich von Hereford, identifizierte, erklärte er, daß 'the book has been long in these parts, and is most likely a cathedral book'.

Der Wert der Hereforder Hs. liegt nun nicht in dem Text der Aktenstücke selbst, sondern in dem Brief, in welchen sie inseriert sind. Seine Aussagen gilt es, in den bisher bekannten Tatsachenbestand einzuordnen. Aber das ist keineswegs ein einfaches Unternehmen, denn der Briefschreiber befließt sich einer Wortkargheit, die unsere Wißbegier auf eine harte Probe stellt; zudem ist er ein schlechter Stilist und drückt sich an einer — und zwar gerade an der für die historische Interpretation entscheidenden — Stelle recht ungeschickt aus. Ich verschweige nicht, daß ich die Erklärung lange Zeit in anderer Richtung gesucht habe, als ich sie jetzt hier vortrage. Sollte sie Beifall finden, so bitte ich, dabei auch der Verdienste der Herren Priv.-Doz. Dr. C. ERDMANN, Dr. W. OHNSORGE und N. FICKERMANN zu gedenken, denen ich für wichtige Erkenntnisse zu größtem Dank verpflichtet bin.

Den Aktenstücken voraus geht ein kurzer Brief, der mit *Valete* abschließt; dann folgt ein Lemma, das ähnlich auch sonst als Überschrift der *collectio monumentorum* begegnet¹, und die Aktenstücke, endlich ein etwa doppelt so langes Schriftstück als der einleitende Brief, ohne Adresse und mit *Amen* abschließend. Dieser zweite Teil ist ein Postscriptum; in ihm stehen die sachlichen Angaben, die uns nachher noch weiter beschäftigen werden. Daß es sich um eine Nachschrift handelt, wird aus den Worten *si hic sunt mendacia* deutlich. Sie beziehen sich auf die vorausgehende Aktenabschrift, die der Schreiber, wie er dann selbst sagt, in der Eile und bei Nacht hat herstellen müssen. Die *mendacia* sind also etwaige Fehler in dem Text der Akten.²

Doch ehe wir uns dieser Nachschrift zuwenden, sind die Adressaten und der Absender des Briefes festzustellen. Daß die

¹) Vgl. Const. 1, 136. ²) In dieser abgeschwächten Bedeutung (= *mendum*) ist *mendacium* doch wohl auch zu fassen in dem Satze von Karls d. Gr. Capitulare de litteris colendis (Cap. 1, 79 n. 29): *Debet . . quisque discere . . . , ut tanto uberius quid agere debeat intelligat anima, quanto in omnipotentis Dei laudibus sine mendaciorum offendiculis cucurrerit lingua*.